



## Information an die Versicherten

Der Stiftungsrat der HOTELA Vorsorgestiftung hat mehrere Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke getroffen.

### 1. Unterschiedliche Aufteilung der Beiträge (ab 1. Juli 2011)

Der Beitrag an unsere Vorsorgestiftung, der zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Angestellten finanziert wird, setzt sich aus zwei verschiedenen Beiträgen zusammen:

- dem Beitrag für die Altersgutschriften
- dem Beitrag für die Risiken Tod und Invalidität sowie Verwaltungskosten

Letzterer Beitrag wird nunmehr anders aufgeteilt. Diese Anpassung hat für die Versicherten **keine Änderung** zur Folge, weder bei der Beitragshöhe noch den versicherten Leistungen.

### 2. Entschädigung zu 0 % der überobligatorischen Guthaben (seit 2010)

Das Guthaben im Hinblick auf die Altersrente besteht aus einem obligatorischen Teil, der den Mindestbestimmungen der beruflichen Vorsorge (BVG) entspricht und eventuell aus einem überobligatorischen Teil. Dieser stammt aus den vom Lohnanteil gebildeten Ersparnissen, der über die Höchstgrenze des BVG (derzeit CHF 83'520) hinausgeht und/oder von den überobligatorischen Freizügigkeitsleistungen der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung.

Die obligatorischen Guthaben werden zum obligatorischen Mindestzinssatz vergütet, der vom Bundesrat festgesetzt wird (derzeit 2 %). Die überobligatorischen Guthaben werden erneut verzinst, sobald der Deckungsgrad 100 % beträgt.

### 3. Verbesserungen des Vorsorgereglements (ab 1. Januar 2012)

#### 3.1 Partner

Die Partnerrente für unverheiratete Paare wird im Todesfall unter bestimmten Bedingungen wieder eingeführt (Artikel 4).

#### 3.2 Kapital oder Rente

Sie haben die Möglichkeit, die Auszahlung Ihres Altersguthabens zu 100% als Kapital zu verlangen (Artikel 34).

#### 3.3 Altersrücktritt

- a) Wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit ab dem 58. Lebensjahr reduzieren, können Sie unter bestimmten Bedingungen Ihren versicherten Lohn beibehalten (Artikel 18).
- b) Wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter weiter ausüben, können Sie bis zu Ihrem 70. Lebensjahr die Beiträge die berufliche Vorsorge weiterführen (Artikel 16).

#### 3.4 Kapitalabfindung

##### a) Überlebender Partner:

Der überlebende Partner kann anstelle einer Rente die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung in Höhe von 60% der aktuellen Partnerrente verlangen (Artikel 43).

##### b) Unterhaltspflichtige Personen

Wenn es beim Tod einer versicherten Person keine Anspruchsberechtigte gibt, jedoch Personen, die vom Verstorbenen finanziell unterstützt wurden, zahlt die Vorsorgestiftung diesen eine Kapitalabfindung (Artikel 44<sup>bis</sup>).

Die genauen Angaben finden Sie im neuen Vorsorgereglement, das ab 1. Dezember 2011 auf [www.hotela.ch](http://www.hotela.ch) zur Verfügung steht.